



**Sammelstiftung
GRANO**

Organisationsreglement

gültig ab 1. Januar 2005

Der Einfachheit halber wurde im ganzen Text jeweils die männliche Form verwendet.

A Ausgangslage

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

Art. 1 Grundlagen

1. Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
2. Die Sammelstiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.
3. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

B Stiftungsrat

Art. 2 Allgemeines

1. Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus je zwei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Er ist jedoch auch handlungsfähig, wenn ihm lediglich ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter angehören.
2. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.
4. Die Konstituierung des Stiftungsrates erfolgt nach den nachstehenden Bestimmungen zur paritätischen Verwaltung (Art. 11).
5. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder einer anderen dafür beauftragten Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
6. Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

8. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit wird eine Beschluss- soweit es dessen Dringlichkeit erlaubt – auf die nächste Sitzung vertagt. Führt die Abstimmung erneut zu Stimmengleichheit oder ist eine Vertagung wegen hoher Dringlichkeit nicht möglich, so hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
9. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.
10. Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
11. Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Arbeitgeber und der Stifterin der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der Stifterin weiter.

Art. 3 Aufgaben

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.
2. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates sowie an aussenstehende Dritte delegieren.
3. Er nimmt die Jahresrechnung ab und legt diese der Aufsichtsbehörde vor.
4. Er bestimmt über den Abschluss von Anschlussverträgen und stellt die Vorsorgereglemente bereit.
5. Er bestimmt über die Anlage der gepoolten Vermögen.
6. Er schliesst die Versicherungsverträge ab.
7. Er beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Stiftungsorgane.
8. Er wählt die Kontrollstelle.
9. Er bestimmt den Experten.

10. Er überträgt alle im Rahmen der Verwaltung stehenden, laufenden Geschäfte an die GRANO Management AG, insbesondere:

- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
- Die laufende Korrespondenz
- Das Inkasso der Vorsorgebeiträge
- Das Führen der Buchhaltung
- Das Führen der Alterskonten inkl. Schattenrechnung BVG
- Das Erstellen von Vorsorgeausweisen
- Das Erstellen von BVG-Anschluss-Bestätigungen für die AHV-Ausgleichskasse
- Das Erstellen der Reglemente
- Das Erstellen von Versichertenverzeichnissen für die Firma
- Die Verarbeitung der laufenden Mutationen
- Die ordnungsgemässe Abwicklung von Gesuchen im Sinne des Wohneigentumsförderungs-gesetzes
- Die Abwicklung von Aufteilung Altersguthaben bei Scheidung
- Die Ausstellung von Quittungen, Bescheinigungen
- Die Schadenerledigung in Vorsorgefällen unter Beachtung des Vorsorgereglements und der allfälligen Beschlüsse der Vorsorgekommission
- Das Erstellen des Jahresabschlusses mit Bilanz, und Betriebsrechnung
- Die Rückforderung der Verrechnungssteuer
- Die Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Die Verteilung von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen
- Die ordentliche Berichterstattung an die Ämter
- Die Information des Stiftungsrates über Tatsachen, die für die Wahrnehmung seiner Befugnisse von Interesse sind
- Die Information der Vorsorgekommission über die Tatsache, die für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse von Interesse sind
- Alle übrigen Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat überträgt

Die Kosten sind im Kontokorrent- und Kostenreglement geregelt.

C Paritätische Verwaltung

Art. 4 Passives Wahlrecht

1. Als Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat wählbar sind:

- Arbeitnehmer einer angeschlossenen Gesellschaft
- externe Personen, die schwergewichtig in der beruflichen Vorsorge tätig sind, aus-
- reichende Fachkenntnis ausweisen oder über andere, sachdienliche Qualifikationen verfügen

2. Als Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat wählbar sind:
 - Mitglieder leitender Organe einer angeschlossenen Gesellschaft
 - externe Personen, die schwergewichtig in der beruflichen Vorsorge tätig sind, ausreichende Fachkenntnis ausweisen oder über andere, sachdienliche Qualifikationen verfügen

Art. 5 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat haben die Arbeitnehmervertreter der einzelnen Vorsorgewerke und für die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat die Arbeitgebervertreter der einzelnen Vorsorgewerke, sofern die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerks im Zeitpunkt, in dem die Frist zur Einreichung der Wahlzettel abläuft, reglementskonform bestellt ist und die reglementskonforme Bestellung der Vorsorgekommission bis dann der Sammelstiftung GRANO unter Beilage der erforderlichen Belege mitgeteilt worden ist.

Art. 6 Stimmkraft der einzelnen Vorsorgewerke

Die Stimmkraft der einzelnen Vorsorgewerke ist nach Anzahl der ihm zuzurechnenden aktiven Versicherten abgestuft. Sie haben je folgende Anzahl Stimmen zur Wahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter:

- 1 Stimme für Vorsorgewerke mit 1 bis 50 aktiven Versicherten
- 2 Stimmen für Vorsorgewerke mit 51 bis 100 aktiven Versicherten
- 3 Stimmen für Vorsorgewerke mit mehr als 100 aktiven Versicherten

Massgebend für die Bestimmung der Stimmkraft ist die Anzahl aktiver Versicherter, die dem Vorsorgewerk per 1. Januar des Jahres angehören, in dem die Wahl stattfindet.

Art. 7 Nomination zur Wahl

1. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates setzt dieser den einzelnen Vorsorgewerken eine zu einem definierten Datum ablaufende Frist von mindestens 30 Tagen zur schriftlichen Einreichung von Nominierungen an. Jedes Vorsorgewerk ist berechtigt, je einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter zu nominieren. Nominierungen von Arbeitnehmervertretern im Stiftungsrat sind von den Arbeitnehmervertretern des Vorsorgewerks zu unterzeichnen, solche von Arbeitgebervertretern im Stiftungsrat von den Arbeitgebervertretern des Vorsorgewerks.
2. Der Stiftungsrat kann den angeschlossenen Vorsorgewerken anlässlich der Ansetzung der Nominationsfrist Personen, die als Mitglieder des Stiftungsrats wählbar sind (einschliesslich bisheriger Mitglieder des Stiftungsrates) und die einen allfällige Wahl anzunehmen schriftlich bestätigt haben, unter Beilage ihrer curricula vitae zur Nomination vorschlagen.

3. Die Nomination ist nur gültig, wenn sie bis zum Fristablauf bei der Sammelstiftung GRANO eingetroffen ist und wenn die nominierte Person durch deren Mitunterzeichnung bestätigt, davon Kenntnis zu haben und eine allfällige Wahl anzunehmen. Zusammen mit den Nominationen ist ein curriculum vitae der nominierten Person einzureichen.
4. Der Stiftungsrat befindet über die Gültigkeit von Nominationen. Er darf nominierte Personen jedoch nur dann als nicht wählbar bezeichnen, wenn offensichtlich ist, dass sie die Voraussetzung des passiven Wahlrechts nicht erfüllen.

Art. 8 Wahlverfahren

Innert 20 Tagen seit Ablauf der Nominationsfrist orientiert die Sammelstiftung GRANO die Vorsorgewerke über die eingegangenen Nominationen, jeweils unter Hinweis auf die Gültigkeit der Nomination und unter Beilage der curricula vitae der gültig nominierten Personen, und setzt ihnen eine zu einem definierten Datum ablaufende Frist von mindestens 30 Tagen zur schriftlichen Wahl an. Die Wahlzettel für die in den Stiftungsrat zu wählenden Arbeitnehmersvertreter sind von den Arbeitnehmersvertretern des Vorsorgewerks zu unterzeichnen. Diejenigen für die in den Stiftungsrat zu wählenden Arbeitgebervertretern von den Arbeitgebervertretern des Vorsorgewerks. Die Wahlzettel sind gültig, wenn sie bis zum Fristablauf bei der Sammelstiftung GRANO eingetroffen sind und wenn darauf nicht mehr als je zwei als Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat zu wählende, gültig nominierte Personen genannt sind.

Art. 9 Wahlergebnis

1. Gewählt sind jeweils diejenigen zwei als Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter nominierten Personen, die am meisten bzw. am zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen.
2. Der Stiftungsrat hält die Wahl in einem Erwahlungsbeschluss fest, den er den Vorsorgewerken inner 20 Tagen nach Ende der Wahlfrist in Kopie zustellt. Gleichzeitig beruft er mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eine konstituierende Sitzung des neu gewählten Stiftungsrats ein.

Art. 10 Ersatzmitglieder und Ersatzwahl

1. Diejenigen Personen, die als nominierte Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter am dritt- und viertmeisten Stimmen erhalten haben, sind jeweils Ersatzmitglieder. Ihre Wahl zum Ersatzmitglied ist ebenfalls im Erwahlungsbeschluss festzuhalten. Die übrigen Personen, die Stimmen erhalten haben, scheiden als überzählige aus. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied nach und beendet die laufende Amtsdauer.

2. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Kategorie, nachdem die Ersatzmitglieder nachgerückt sind, unter zwei, so wird die paritätische Verwaltung zunächst dadurch wieder hergestellt, indem die Funktion desjenigen Mitgliedes des Stiftungsrats der anderen Kategorie, das anlässlich der Wahl weniger Stimmen erhalten hat, suspendiert wird. Der demzufolge aus je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bestehende Stiftungsrat ordnet sodann unverzüglich eine Ersatzwahl an, für die die vorstehenden Bestimmungen über Nomination und Wahlverfahren sinngemäss zur Anwendung gelangen. Das in Rahmen der Ersatzwahl gewählte Mitglied des Stiftungsrats vollendet die laufende Amtsdauer. Mit dessen Amtsantritt wird das suspendierte Mitglied des Stiftungsrats der anderen Kategorie wieder in seine Funktion eingesetzt.

Art. 11 Konstituierung

Der neu gewählte Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Amtsdauer als Präsident bzw. Vizepräsident ist identisch mit derjenigen als Mitglied des Stiftungsrats. Ist der Präsident Arbeitnehmervertreter, so hat der Vizepräsident Arbeitgebervertreter zu sein und umgekehrt. War während der vorangehenden Amtsdauer der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, so ist nur ein Arbeitgebervertreter als neuer Präsident wählbar und umgekehrt. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vizepräsidenten.

D Kontrollstelle

Art. 12 Aufgaben

1. Die Kontrollstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.
2. Die Kontrollstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere der Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.

E Experte

Art. 13 Aufgaben

1. Der Experte übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.
2. Der Experte kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere die mit Expertisen über einzelne Vorsorgewerke, betraut werden.

F Vorsorgekommission

Art. 14 Allgemeines

1. Die Vertretung des Vorsorgewerks obliegt der Vorsorgekommission.
2. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und setzt sich paritätisch für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:
 - aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
 - aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
3. Der Präsident wird für je eine Amtsperiode abwechselungsweise aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gewählt.
4. Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Personalvorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsperiode wird ein Nachfolger gewählt.
6. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vorsorgekommission gehen aus offener oder geheimer Wahl hervor. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).
7. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl.
8. Für die Wahl des Präsidenten gilt das gleiche Verfahren.
9. Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
10. Kommt die Bildung einer Vorsorgekommission nach Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht zustande (z.B. infolge von mangelnden Sprachkenntnissen, Verzicht der Arbeitnehmer, Handlungsunfähigkeit), so kann der Stiftungsrat die Interessen der Arbeitnehmer solange wahrnehmen, bis eine Vorsorgekommission gebildet ist.
11. Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.
12. Die Einladung und die Traktanden haben rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

13. Die Vorsorgekommission ist in der Regel nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder sowie der Präsident, anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.
14. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
15. Über die Beschlussfassung der Vorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und von dem der Gegenseite angehörenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
16. Der Stiftungsrat prüft die ihm vorgelegten Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglements-konformität.
17. Die Vorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 15 Aufgaben

1. Die Vorsorgekommission nimmt im Rahmen der bestehenden Personalvorsorge folgende Aufgaben wahr:
 - Sie erteilt der Planbeschreibung ihre Zustimmung und ergänzt sie hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen, der Beiträge der versicherten Personen und allenfalls weiterer vorsorgespezifischer Bestimmungen.
 - Sie überwacht den Verkehr mit der Sammelstiftung. Dazu zählt die Korrespondenz, insbesondere das Beibringen der für die vertragsgemässe Abwicklung für die Stiftung unerlässlichen Informationen.
 - Sie beschliesst über die Verwendung der Guthaben auf dem Konto für Sondermassnahmen und für die freien Mittel.
 - Sie beschliesst über die Anwendung und Abänderung der reglementarischen Bezugsberechtigung im Einzelfall und unterbreitet den Beschluss der Stiftung.
 - Sie veranlasst den Arbeitgeber, alle Beiträge an die Stiftung zu überweisen. Sie orientiert die Stiftung über allfällige Unregelmässigkeiten.
 - Sie informiert die Versicherten über den aktuellen Stand ihrer Personalvorsorge. Auf Verlangen erhalten sie hinreichend Aufschluss über die Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage des Vorsorgewerks.
2. Nimmt die Vorsorgekommission Aufgaben des Arbeitgebers gegenüber der Stiftung wahr, so gilt sie als vom Arbeitgeber hierzu ermächtigt.
3. Streitigkeiten aus diesem Reglement sind der Stiftung zu melden.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
2. Die Ursprüngliche Fassung dieses Reglements wurde vom Stiftungsrat am 18.12.2003 verabschiedet und trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie blieb bis zur Verabschiedung der vorliegenden Fassung unverändert.
3. Die vorliegende Fassung dieses Reglements wurde vom Stiftungsrat am 10.3.2005 verabschiedet und rückwirkend auf 1.1.2005 in Kraft gesetzt.
4. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Winterthur, 10.3.2005

Sammelstiftung GRANO

Der Stiftungsrat